

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Henning Foerster, Fraktion DIE LINKE

**Kontrolle von Gefährdungsbeurteilungen nach dem Arbeitsschutzgesetz
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Statistische Daten hinsichtlich der Überwachung und der Einhaltung des Arbeitsschutzes für die Jahrgänge 2000 bis 2016 befinden sich in den Tätigkeitsberichten der Behörden für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in Mecklenburg-Vorpommern. Veröffentlicht sind diese auf <http://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz> unter Tätigkeitsberichte der Behörden für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in Mecklenburg-Vorpommern auf dem Button Fachaufsätze/Berichte/Beiträge.

Für das laufende Jahr 2018 liegen die abschließenden Daten noch nicht vor.

Die Beantwortung der konkreten Fragen zur Gefährdungsbeurteilung in Mecklenburg-Vorpommern basieren zum Teil auf der Auswertung der Daten des Abschlussberichtes zum Arbeitsprogramm ORGA der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA). Die Beurteilung des Arbeitsplatzes ist das zentrale Element in der Arbeitsschutzorganisation und war dadurch ein Kernelement in diesem Arbeitsprogramm.

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet jeden Arbeitgeber zu einer Gefährdungsbeurteilung. Nach § 5 ArbSchG haben Arbeitgeber daher durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und dann daraus abzuleiten, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die Dokumentationspflicht gilt seit September 2013 für alle Betriebe, auch für Kleinbetriebe.

Diese Kleine Anfrage versteht sich als Fortschreibung der Kleinen Anfrage und Antwort der Landesregierung auf Drucksache 6/2704 vom 5. März 2014 sowie der Kleinen Anfrage und Antwort der Landesregierung auf Drucksache 6/5137 vom 23. Februar 2016.

1. Wie hat sich die Anzahl der Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2013 bis 2018 entwickelt (bitte insgesamt sowie nach Unternehmensgrößen-Kategorien angeben)?

Eine Auflistung über die beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V) erfassten Betriebsstätten liegt in den eingangs aufgeführten Tätigkeitsberichten vor, veröffentlicht sind diese auf <http://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/>.

Die Daten befinden sich in den Tabellen 3.1 des Anhangs, sortiert nach Leitbranchen und in den Spalten 1 bis 3 nach den Größenklassen Gr. 1 bis Gr. 3:

Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte,

Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte

Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

2. Inwieweit gilt das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) auch für Kleinstunternehmen mit bis zu neun Beschäftigten und bis zu 2 Millionen Euro Jahresumsatz?

Mit welcher Begründung verwendet die Landesregierung in ihrem aktuellen Wegweiser für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber „Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen“ (Stand: März 2015) bezogen auf die Dokumentationspflicht nach Paragraph 6 den unbestimmten Begriff „Kleinbetriebe“ und nicht die Formulierung „alle Unternehmen, auch Kleinstunternehmen“?

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) dient dazu, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Das Arbeitsschutzgesetz gilt in allen Tätigkeitsbereichen ab einem Beschäftigten und unabhängig vom Jahresumsatz.

Der Flyer „Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen - Wegweiser für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber“ (Stand: März 2015) enthält den folgenden Wortlaut: „Die Dokumentationspflicht nach § 6 gilt seit September 2013 für alle Betriebe, also auch für Kleinbetriebe.“ Die Bezeichnung „Kleinbetriebe“ ist im Duktus des Arbeitsschutzgesetzes richtig, da das Gesetz nur „Betriebe“ kennt. Eine definierte Größenunterscheidung nach Beschäftigtenanzahl ist bei der Dokumentationspflicht nach § 6 ArbSchG nicht mehr erforderlich, da die gesetzliche Pflicht zur Dokumentation für den Arbeitgeber ab einem Beschäftigten besteht.

Die statistische Erhebung im Arbeitsschutz unterscheidet zwischen Groß-, Mittel-, Kleinbetriebsstätten, siehe Antwort zu Frage 1. Eine Betriebsstätte im Sinne des Informationssystems für den Arbeitsschutz (IFAS) ist ein Betrieb oder ein Betriebsort, der eine eigene Anschrift besitzt, unabhängig von der Postanschrift. Somit ist jede Filiale eines Unternehmens eine eigenständige Betriebsstätte.

3. Wie viele Arbeitsschutz-Kontrollen wurden durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales in den Jahren 2013 bis 2018 pro Jahr durchgeführt (bitte insgesamt für das Land sowie nach Unternehmensgrößen-Kategorien angeben)?

Die Daten zu den jährlich aufgesuchten Betriebsstätten befinden sich auf <http://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/> nach Leitbranchen sortiert in den Tabellen 3.1 des Anhangs und in den Spalten 5 bis 7 nach den Größenklassen Gr. 1 bis Gr. 3. Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte stehen in Tabelle 3.2 des Anhangs.

4. Welche jährlichen Schwerpunktsetzungen bzw. Schwerpunktbranchen wurden für die Arbeitsschutz-Kontrollen in den Jahren 2013 bis 2018 gesetzt?

GDA-Arbeitsprogramme 2013 bis 2018

- Organisation (ORGA): Prüfung der Arbeitsschutzorganisation (allgemein) im Betrieb
- Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE): spezielle Prüfung des Vorhandenseins und der Berücksichtigung von Belastungen für das Muskel-Skelett-System in der Gefährdungsbeurteilung sowie der durch den Arbeitgeber veranlassten oder vorgenommenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung dieser Belastungen
- Psychische Belastungen (PSYCHE): spezielle Prüfung des Vorhandenseins und der Berücksichtigung der psychischen Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung sowie der durch den Arbeitgeber veranlassten oder vorgenommenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung dieser Belastungen

Überwachungsschwerpunkte des LAGuS im Fachgebiet Medizinprodukte:

2013

- Hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten in der Urologie
- Überwachung von medizinischen Laboratorien

2014 - 2015

- Hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten in der Gynäkologie

2015 - 2016

- Hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten in HNO-Einrichtungen

2017

- Überwachung von Herstellern und Inverkehrbringern von Medizinprodukten
- Überwachung von Zentralen Sterilgutversorgungsabteilungen (ZSVA)

2018

- Überprüfung von Kombinationen von Medizinprodukten (Gerätekombinationen)

Überwachungsschwerpunkte des LAGuS im Fachgebiet Chemische Einflussfaktoren:

2016 - 2017

- Sicherer Umgang mit Schwimmbadchemikalien

Überwachungsschwerpunkte des LAGuS im Fachgebiet Sozialer Arbeitsschutz:

2015 - 2016

- Arbeitszeiten im Rettungsdienst

2017

- Arbeitszeitkontrollen von Saison- und Kampagnebetrieben mit Ausnahmegenehmigungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG

Überwachungsschwerpunkt 2018 des LAGuS Abteilung „Arbeitsschutz und technische Sicherheit“:

Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingten psychischen Belastungen

5. Nach welchen Kriterien werden Gefährdungsbeurteilungen überprüft?

Grundsätzlich wird geprüft, ob die Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung durchlaufen wurden. Die Prozessschritte sind:

1. Vorbereiten: Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten
2. Ermitteln der Gefährdungen
3. Beurteilen der Gefährdungen
4. Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen (Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 4 ArbSchG beachten)
5. Durchführen der Maßnahmen
6. Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen
7. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung (zum Beispiel bei Unfällen, Beinaheunfällen, Änderungen in Abläufen)

Konkreter achten die Aufsichtspersonen auf die folgenden Kriterien in der Betriebsstätte:

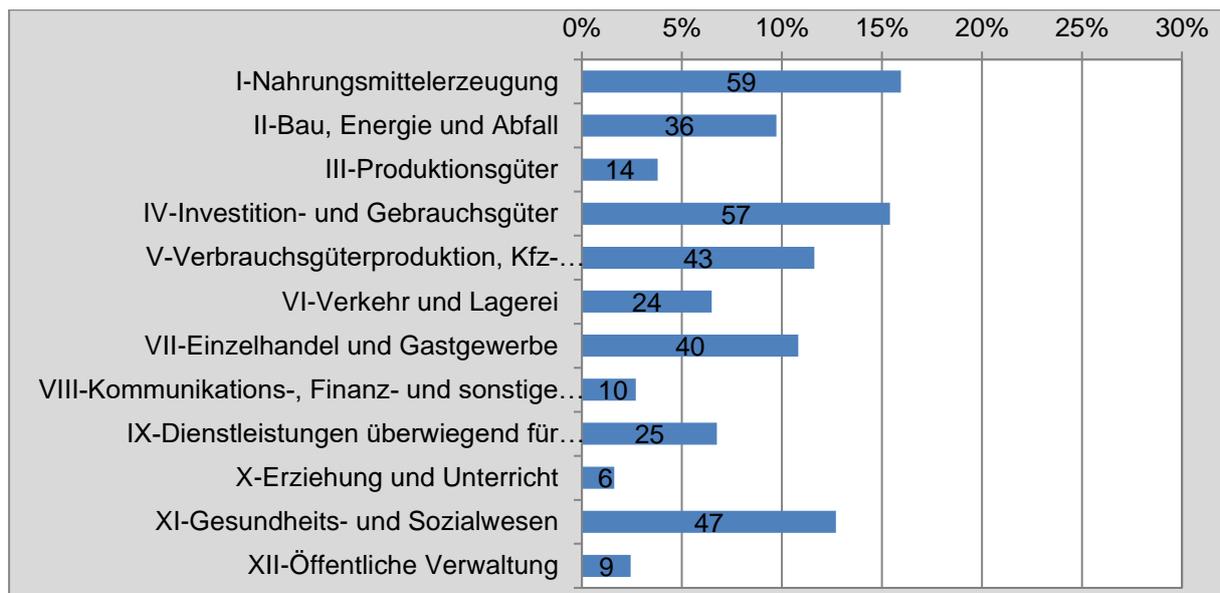
- alle Arbeitsplätze/Tätigkeiten im Betrieb sind festgelegt beziehungsweise erfasst,
- besondere Personengruppen sind berücksichtigt,
- Tätigkeiten und Arbeitsabläufe wie zum Beispiel Wartung, Instandhaltung und Reparatur sind beurteilt,
- sicherheitsrelevante, einschließlich der ergonomischen, Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe sind beurteilt,
- auftretende Gefährdungen sind zutreffend ermittelt und beurteilt,
- Schutzmaßnahmen sind festgelegt,
- Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen sind benannt,
- Fristen für die Umsetzung sind festgelegt,
- die festgelegten Schutzmaßnahmen entsprechen dem Stand der Technik,
- die Auswahl der Schutzmaßnahmen entspricht der Rangfolge nach § 4 ArbSchG,
- die Maßnahmen sind umgesetzt,
- die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen ist geprüft und die Gefährdungen sind beseitigt beziehungsweise minimiert,
- die Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung ist geregelt.

6. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Umsetzung von Paragraph 5 Arbeitsschutzgesetz in Mecklenburg-Vorpommern, der Arbeitgeber seit September 2013 zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen verpflichtet, für die Jahre 2014 bis 2018 gewonnen? In wie vielen Fällen pro Jahr lag bei entsprechenden Kontrollen keine Gefährdungsbeurteilung vor (bitte insgesamt für das Land sowie nach Unternehmensgrößen-Kategorien angeben)?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

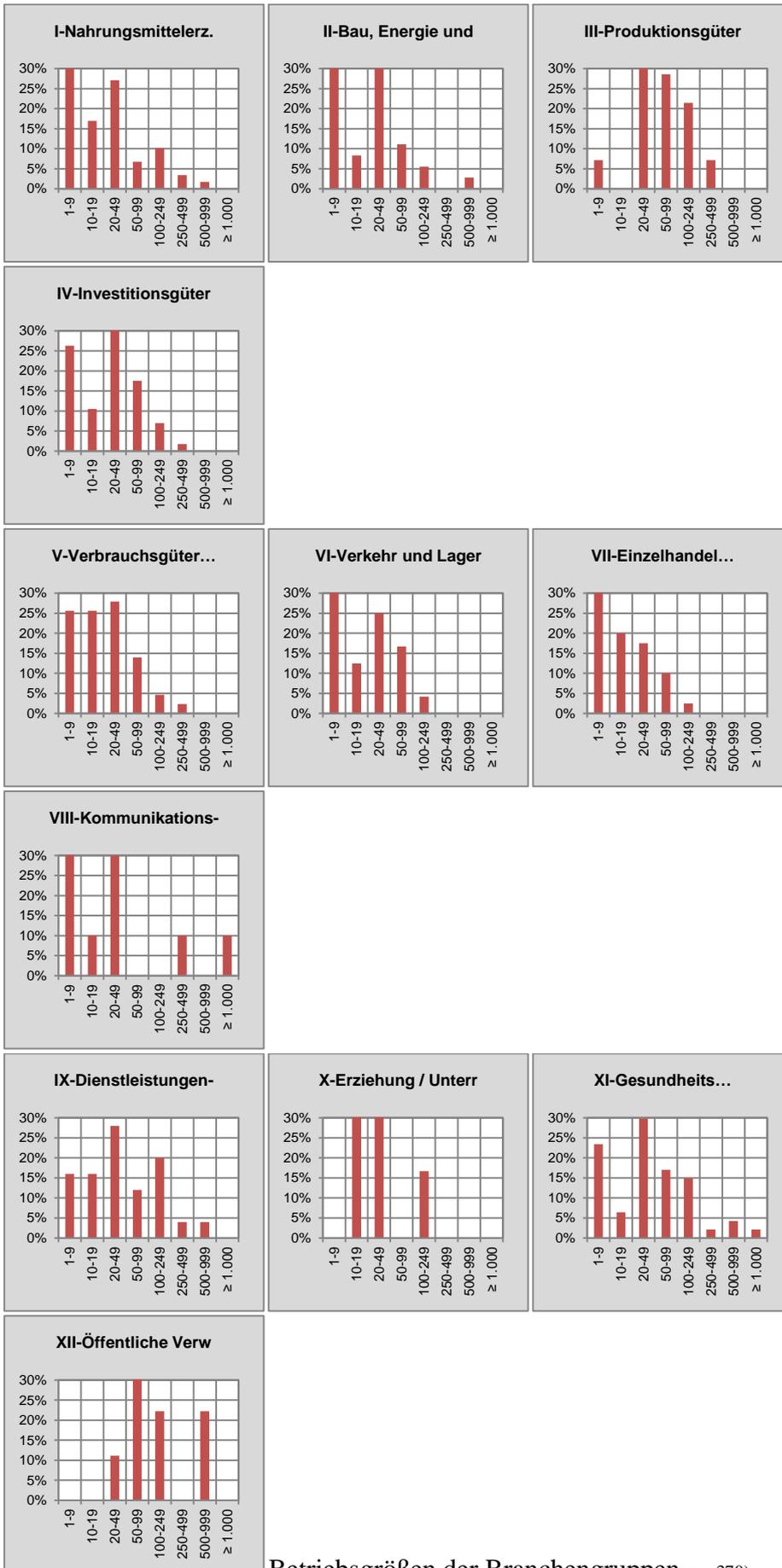
7. Inwieweit erfolgt inzwischen eine branchenspezifische Auswertung bezüglich der Gefährdungsbeurteilungen?
- a) Mit welcher Begründung erfolgt gegebenenfalls nach wie vor keine branchenspezifische Auswertung bezüglich der Gefährdungsbeurteilungen?
- b) Wenn die Begründung für eine noch nicht praktizierte branchenspezifische Auswertung bezüglich der Gefährdungsbeurteilungen in bundesrechtlichen Regelungen liegt, die Landesregierung jedoch eine Sinnhaftigkeit für eine solche branchenspezifische Auswertung sieht, welche Maßnahmen will sie zeitnah ergreifen, um eine solche Auswertung anzuregen oder selbständig umzusetzen?

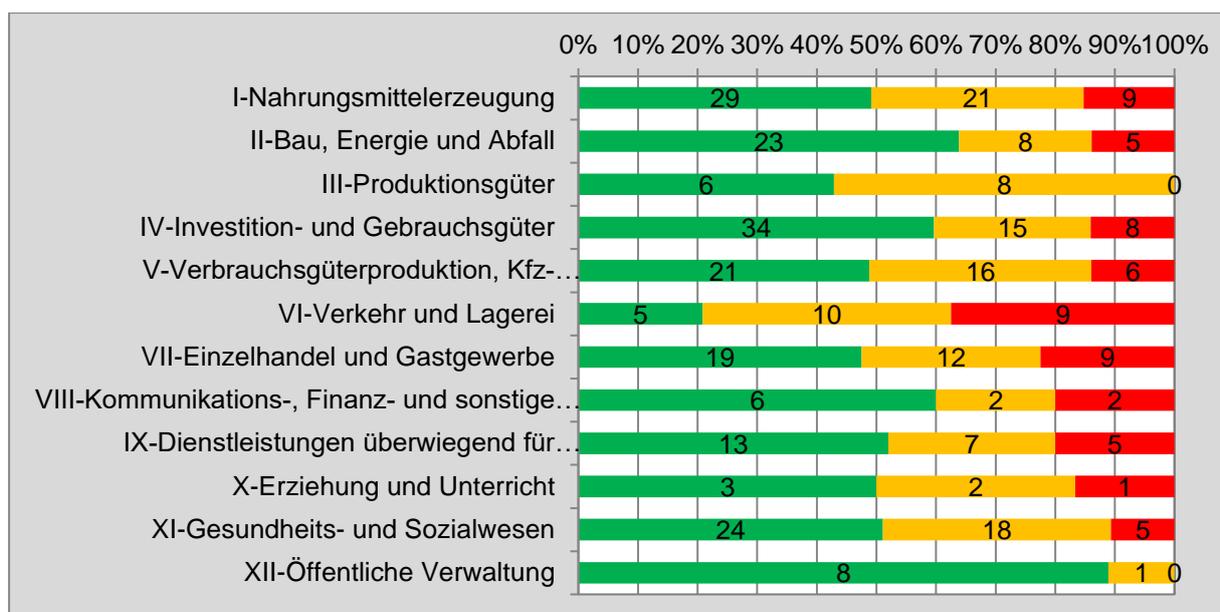
Die Werte für Mecklenburg-Vorpommern basieren auf der Auswertung der Daten des Abschlussberichtes zum GDA-Arbeitsprogramm ORGA. Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.



Branchengruppe der in der Evaluation betrachteten Betriebe (n = 370)

% = Prozent





Durchführung der Gefährdungsbeurteilung pro Branchengruppe (n = 370)

8. Mit welchem Datum endet das GDA-Arbeitsprogramm Psyche?

- Wann liegt die Auswertung des GDA-Arbeitsprogramms Psyche vor?
- Welche Zwischenergebnisse liegen vor?
- Inwieweit sind Folgeprogramme geplant?

Für den Zeitraum 2013 bis 2018 beschlossen die Träger der Gemeinsamen Arbeitsschutzstrategie (GDA) ein gemeinsames Arbeitsprogramm (AP) zum „Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingten psychischen Belastungen“ - GDA-AP Psyche durchzuführen. Der Kernprozess des Programms, die Erst- und Zweitbesichtigungen der Betriebe, lief von 2015 bis 2017.

Zu a)

Die Auswertung des GDA-AP Psyche soll im Jahr 2018 erfolgen.

Zu b)

Ein Zwischenbericht Arbeitsprogramm Psyche zum Land Mecklenburg-Vorpommern liegt der Landesregierung nicht vor.

Zu c)

Es ist ein Folgeprogramm für das GDA-AP Psyche in der 3. GDA-Periode mit folgender Zielstellung geplant:

„Arbeit sicher und gesund gestalten: Prävention mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung - Miteinander und systematisch für gute Arbeitsgestaltung bei psychischen Belastungen“.

9. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) standen bzw. stehen in den Jahren 2011 bis 2019 laut Stellenplan sowie tatsächlich in Anwesenheitsstunden jährlich für die Durchführung von Betriebsbesichtigungen und Beratungen zum betrieblichen Gesundheitsschutz beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V) zur Verfügung?
 - a) Wie viele Betriebsbesichtigungen fanden in den Jahren 2013 bis 2018 in Mecklenburg-Vorpommern durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAGuS statt?
 - b) In wie vielen Fällen wurden Gefährdungsbeurteilungen beanstandet oder welche Tendenz wurde ggf. auch branchenspezifisch festgestellt?
 - c) In wie vielen Fällen wurde eine Beratung bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und wie oft wurde die Erstellung selbiger angeordnet?

Die Beschäftigten in Vollzeiteinheiten enthält die Tabelle 1 des Anhanges der jährlichen Tätigkeitsberichte auf <http://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/>.

Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

Zu a)

Die Tabelle 3.1 des Tätigkeitsberichtes (<http://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/>) gibt Auskunft über die Betriebsbesichtigungen der Arbeitsschutzbehörde.

Zu b)

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

Zu c)

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

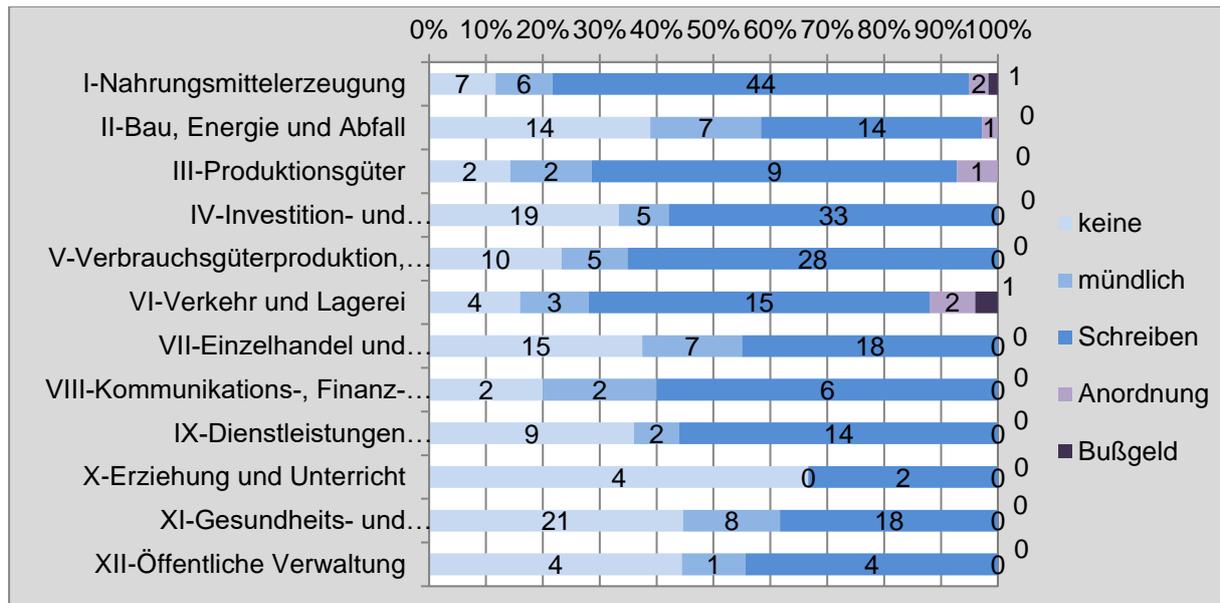
10. Welche Maßnahmen haben die Arbeitsschutzbehörden in den Fällen eingeleitet, in denen der gesetzlichen Pflicht auf Erstellung der Gefährdungsbeurteilung nicht nachgekommen wurde?
- a) Wie oft wurden in den Jahren 2013 bis 2018 Sanktionen ausgesprochen (bitte insgesamt für das Land pro Jahr sowie nach Unternehmensgröße und unterteilt in Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen etc. darstellen)?
 - b) Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit September 2013 konkret ergriffen, um die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes bezogen auf die Anwendung von Gefährdungsbeurteilung zu verbessern?
 - c) Wo können insbesondere Klein- und Kleinstunternehmen Hilfeleistung bei der erstmaligen bzw. grundsätzlich bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung erhalten?

Zu 10 und a)

Das GDA-AP ORGA unterstützte Betriebe dabei, die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes zu betrachten und zu verbessern. Die Gefährdungsbeurteilung als zentrales Instrument des Arbeitsschutzes stand dabei im Fokus. Für dieses Arbeitsprogramm liegt bereits eine konkrete Auswertung für Mecklenburg-Vorpommern vor. Für den betrachteten Zeitraum vom April 2014 bis Dezember 2016 wurden 370 Betriebe besichtigt. Die Werte in den Antworten zu den Fragen 10 und 10 a) basieren auf der Auswertung der Daten des Abschlussberichtes zum GDA-Arbeitsprogramm ORGA.

Die für Mecklenburg-Vorpommern repräsentative Gesamtbewertung der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ergab, dass insgesamt im Rahmen von Erstprüfungen bei 51,6 % der Betriebe die Gefährdungsbeurteilung als „angemessen durchgeführt“ und bei 15,9 % als „nicht durchgeführt“ bewertet wurde. Bei den restlichen Betrieben (32,5 %) war die Gefährdungsbeurteilung „nicht angemessen durchgeführt“. Bei den Betrieben bis 249 Beschäftigten lag der Anteil nicht durchgeführter Gefährdungsbeurteilungen bei 16,7 %, bei größeren Betrieben lag dieser bei 0,0 %.

Als Verwaltungsmaßnahme wurden bei 30 % der Erstprüfungen keine, bei 13 % mündliche und bei 55 % schriftliche Maßnahmen getroffen. Bei 2 % wurde die Mängelbeseitigung angeordnet.



Getroffene Verwaltungsmaßnahmen pro Branchengruppe (n = 370)

Zu b)

Die Arbeitsschutzverwaltung setzt auf Publikmachen, obwohl die Beurteilung des Arbeitsplatzes bereits seit 1996 Bestandteil des Arbeitsschutzgesetzes ist und somit jeder Arbeitgeber das Thema kennen müsste. Bei 15,9 % der besichtigten Betriebe wurde eine Gefährdungsbeurteilung nicht durchgeführt. Um diese und um die 32,5 % mangelhaften Gefährdungsbeurteilungen dreht es sich.

Das Thema Gefährdungsbeurteilung ist im Zusammenhang mit der Umsetzung der drei GDA-Arbeitsprogramme und der davon unabhängigen Systemkontrolle ständig ein Gesprächsthema zwischen den Aufsichtsbeamten und den Arbeitgebern. Grundsätzlich werden bei Betriebsbesichtigungen auch die Gefährdungsbeurteilungen überprüft. Die Gefährdungsbeurteilung spielt wegen ihrer Verankerung in zahlreichen Arbeitsschutzvorschriften selbst bei Besichtigungen, die sich mit speziellen Fachthemen beschäftigen, immer eine Rolle.

Die Gefährdungsbeurteilung ist immer ein bedeutendes Thema bei jedem der bisherigen Arbeitsschutztage, insbesondere beim ersten; dieser stand unter dem Tagesmotto: „Arbeitsschutz in der Praxis – die Gefährdungsbeurteilung“. Die Veranstaltungen richteten sich an Arbeitgeber, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Personalverantwortliche, Betriebsräte, Betriebsärzte und alle interessierten Personen, die mit Arbeits- und Gesundheitsschutz in Betrieben oder Verwaltungen beauftragt sind.

Derzeit wird in Zusammenarbeit mit den Handwerkskammern eine Handreichung zur Organisation des Arbeitsschutzes für kleine Handwerksbetriebe erarbeitet. Ziel der Fertigstellung ist der 3. Arbeitsschutztag im Jahr 2019.

Zu c)

Grundsätzlich berät das LAGuS M-V die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Pflichten. Die Beratung erfolgt nur zur rechtskonformen Umsetzung von rechtlichen Vorgaben (Stichwort: Sonderordnungsbehörde).

Konkreter erfolgt die Beratung aufgrund des Präventionsauftrages durch die Unfallversicherungsträger, direkt vor Ort mit den Ansprechpartnern oder auch über die entsprechende Homepage.

Betriebe ab einer Arbeitnehmerzahl von 20 haben einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen, der durch die Berufsgenossenschaft aus- und weitergebildet wird und die Arbeitgeber in Sachen Arbeitsschutz unterstützt.

Weitere Unterstützung ist von der zu bestellenden Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt zu leisten.

In den Kammern organisierte Betriebe können sich auch dort beraten lassen.